



Industrie- und Handelskammer
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen



Bekanntmachung nach §§ 17 Abs. 2, 18 Wahlordnung

Der Einspruch einer Wahlberechtigten gegen die Feststellung des Wahlergebnisses der Vollversammlungswahl 2022 der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim, Oberhausen zu Essen wird zurückgewiesen.

Begründung:

Mit den auf den 12.11.2022 datierten Schreiben einer Wahlberechtigten, die erstmals bei der IHK zu Essen am 24.11.2022 per Fax eingegangen sind, hat diese mitgeteilt, dass von den Wahlunterlagen der Wahlberechtigten, bei denen die Zugangsdaten für die Onlinewahl „freigerubbelt“ worden seien, Fotokopien angefertigt worden seien. Diese seien vor die Tür der IHK zu Essen „geschmissen“ worden, sodass jeder die „freigerubbelten“ Zugangsdaten lesen und verwenden hätte können. Die Wahl sei somit ungültig.

Tatsächlich waren auf den übermittelten Schreiben die Zugangsdaten für die Onlinewahl freigelegt.

Die o. g. Schreiben sind als Einspruch der Wahlberechtigten gegen die Feststellung des Wahlergebnisses der Vollversammlungswahl auszulegen.

Aufgrund der Schreiben wurde unmittelbar nach deren Eingang durch den Wahldienstleister der IHK zu Essen, der u. a. das Wahlportal für die Onlinewahl der Vollversammlungswahl betrieben hat, überprüft, ob mit den Zugangsdaten der Wahlberechtigten an der Onlinewahl teilgenommen wurde. Die bei der Vollversammlungswahl eingehenden Stimmen wurden durch den Wahldienstleister erfasst, da § 12 der Wahlordnung unserer IHK (WO) vorsieht, dass jeder wahlberechtigte Kammerzugehörige sein Wahlrecht nur einmal ausüben darf, wobei die zuerst in die Wahlurne (elektronische oder Briefwahlurne) eingehende Stimme zählt und eine danach eingehende Stimme zurückgewiesen wird.

Der Wahldienstleister hat per E-Mail vom 24.11.2022 mitgeteilt, dass mit den Zugangsdaten der Wahlberechtigten nicht online gewählt wurde.

In einer Sitzung am 19.12.2022 hat der Wahlausschuss der IHK zu Essen sich mit dem in den Schreiben geschilderten Sachverhalt befasst und festgehalten, dass hierdurch das Wahlergebnis nicht beeinflusst wurde.

Für den 30.01.2023 wurde eine Sitzung der Vollversammlung zur Entscheidung gem. § 17 Abs. 2 der WO anberaumt. Der Einladung vom 18.01.2023 waren die Schreiben sowie die schriftliche Stellungnahme des Wahlausschusses beigefügt.

Nach Anhörung des Wahlausschusses weist die Vollversammlung den Einspruch der Wahlberechtigten gegen die Feststellung des Wahlergebnisses der Vollversammlungswahl 2022 der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim, Oberhausen zu Essen zurück.

Die Feststellung des Wahlergebnisses der Vollversammlungswahl 2022 ist rechtmäßig und verletzt weder die Wahlberechtigten noch die Wahlberechtigten im Wahlbezirk Essen der Wahlgruppe IX überwiegend verbraucherbezogene Dienstleistungen, u. a. Hotel- und Gaststättengewerbe in ihren Rechten. Weder liegt kein Verstoß gegen wesentlichen Wahlvorschriften vor noch wurde hierdurch das Wahlergebnis beeinflusst.

Über Einsprüche gegen das Wahlergebnis muss, wie bereits ausgeführt, gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 WO die Vollversammlung nach Anhörung des Wahlausschusses entscheiden, wobei der Einspruch gem. § 17 Abs. 1 S. 2 WO auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt ist. § 17 Abs. 3 S. 2 WO sieht dabei vor, dass Einsprüche nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden können, durch den das Wahlergebnis beeinflusst werden kann.

Wäre entgegen der Regelung der Wahlordnung das Wahlrecht mit den freigerubbelten Zugangsdaten der Wahlberechtigten durch einen unberechtigten Dritten ausgeübt worden, hätte ein Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften vorgelegen. Dieser Verstoß hätte das Wahlergebnis beeinflussen können, da es im Wahlbezirk Essen der Wahlgruppe IX überwiegend verbraucherbezogene Dienstleistungen, u. a. Hotel- und Gaststättengewerbe, der die Wahlberechtigten angehört, aufgrund der Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten zu einem Losentscheid gekommen ist.

Ein solcher Verstoß ist jedoch ausgeschlossen, da mit den Zugangsdaten der Wahlberechtigten nachweislich nicht an der Onlinewahl teilgenommen wurde. Daher ist der Einspruch der Wahlberechtigten gegen die Feststellung des Wahlergebnisses der Vollversammlungswahl 2022 zurückzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [durch die Wahlberechtigte, die Einspruch gegen die Feststellung des Wahlergebnisses der Vollversammlungswahl erhoben hat,] binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Essen, den 30. Januar 2023

Kruft-Lohrengel
Präsidentin

Schmitz
Stellvertretender Präsident
Wahlausschussvorsitzender

Groß
Hauptgeschäftsführerin

